



Reglement über die Schulzahnpflege

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 24. November 2020

Änderungen genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 16. September 2025

Ersetzt alle bisherigen Versionen / In Kraft ab 1. August 2024



1. Begriff

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schulkindern
- b) Vermittlung von Wissen über Mundhygiene und Ernährung sowie Anleitung zur richtigen Zahnpflege
- c) Obligatorische zahnärztliche Kontrolluntersuchung einmal pro Schuljahr

2. Anspruchsberechtigte Kindergarten- und Schulkinder

Die Schulzahnpflege der Primarschule Oetwil-Geroldswil beginnt mit dem Eintritt in einen unserer Kindergärten und endet mit dem Verlassen unserer Primarschule (Wegzug, Übertritt Oberstufe etc.). Auch ausserhalb der Gemeinde zur Schule bzw. in den Kindergarten gehende Kinder mit Wohnsitz in Oetwil oder Geroldswil (Privatschulen, Sonderschulen) haben Anspruch auf die finanziellen Leistungen dieses Reglements.

3. Prophylaxe

Der Prophylaxeunterricht ist Teil des Lehrplans 21. Die Primarschule sorgt für folgende Vorbeugemassnahmen, welche durch eine Schulzahnpflegeinstructorin oder einen Schulzahnpflegeinstructor ausgeführt werden:

- a) Aufklärung von Kindern und Eltern über Mund- und Zahnpflege sowie zahnschonende Ernährung
- b) die aktive Förderung der Mundpflege bei den Schulkindern, namentlich die Anleitung zur richtigen Mundpflege
- c) Regelmässige, angeleitete Zahnputzübungen mit altersgerechter Zahnpasta während des Kindergarten- und Schulunterrichts.

4. Kontrolluntersuch

Der jährliche zahnärztliche Untersuch ist für alle Schul- und Kindergartenkinder obligatorisch. Die Eltern sind verantwortlich für die Durchführung des Untersuchs und die Terminvereinbarung. Der Untersuch hat nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichts zu erfolgen.

5. Behandlung

Ergibt der Kontrolluntersuch die Notwendigkeit einer Behandlung, so liegt es in der Verantwortlichkeit der Eltern, dass diese durchgeführt wird. Der Termin ist wiederum nach Möglichkeit ausserhalb des Schulunterrichts anzusetzen.

6. Kostenbeteiligung

- a) Die Primarschule trägt die Kosten der Prophylaxe (Ziffer 3.)
- b) Für den Kontrolluntersuch (Ziffer 4.) erhalten alle Kinder zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein, basierend auf der Tarifempfehlung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, einlösbar bei einem eidg. dipl. Zahnarzt oder einer eidg.dipl. Zahnärztin nach eigener Wahl in der Schweiz. Der Gutschein verfällt am Ende des entsprechenden Schuljahres. Im ersten Zyklus (Kindergarten bis 2. Klasse) ist ein Röntgenbild (Bissflügel-Röntgenaufnahme) im Gutschein enthalten.
- c) An Behandlungen (Ziffer 5.) beteiligt sich die Primarschule Oetwil-Geroldswil nicht. Bei Anspruch auf IPV kann schriftlich ein Antrag an die Primarschule gestellt werden.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist seit 1. Dezember 2020 in Kraft. Änderungen sind an der Sitzung der Gesamtschulpflege vom 16. September 2025 genehmigt worden und treten rückwirkend per 01. August 2024 in Kraft. Die geänderte Fassung ersetzt alle früheren Fassungen.